|  |  |
| --- | --- |
| An dasSozialministeriumservice Zentrale PoststelleBabenbergerstraße 51010 Wien | Eingangsstempel |

**ANSUCHEN**

auf Gewährung eines Zuschusses zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes

**[ ]  selbSTändige Betreuungskraft**

**[ ]  unselbSTändige Betreuungskraft**

|  |
| --- |
| Bitte in BLOCKBUCHSTABEN ausfüllen |
| **Daten der pflegebedürftigen Person** |
| Familienname/Nachname:      | Vorname:      | VSNR (Geburtsdatum):      |
| Anschrift:           | Telefonnummer:      |
| Kontaktperson:       | Telefonnummer:      |
| **Daten der einschreitenden Person****Nur auszufüllen, wenn die einschreitende Person nicht die pflegebedürftige Person ist** |
| Familienname/Nachname:      | Vorname:      | VSNR (Geburtsdatum):      |
| Anschrift:           | Telefonnummer:      |
| E-Mail:       |
| Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person  |       |
| Gesetzliche Erwachsenenvertretung | [ ]  ja |
| Gewählte Erwachsenenvertretung,Gerichtliche Erwachsenenvertretung oderVertretungsvollmacht | [ ]  ja (bitte um Anschluss des Nach-weises über Art und Umfang des Vertretungsverhältnisses) |
| Die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe |
| der Stufe | [ ]  3 | [ ]  4 | [ ]  5 | [ ]  6 | [ ]  7 |
| Wurde im Falle der Inanspruchnahme von zwei Betreuungskräften fürden Zuwendungszeitraum eine begünstigte sozialversicherungsrechtlicheAbsicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 18b bzw. 77 Abs.6 ASVG oder 33 Abs.9 GSVG oder 28 Abs.6 BSVG in Anspruch genommen? | [ ]  ja[ ]  nein |
| **Nur auszufüllen, wenn die vorstehende Frage mit ja beantwortet wurde****Daten des pflegenden Angehörigen/der pflegenden Angehörigen** |
| Familienname/Nachname:      | Vorname:      | VSNR (Geburtsdatum):      |
| Anschrift:           | Telefonnummer:      |
| **Einkommen der pflegebedürftigen Person** |
| Das monatliche Netto-Einkommen beträgt: €      (Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nichtzum Einkommen zählen Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften).  |
| **Sorgepflichten der pflegebedürftigen Person für unterhaltsberechtigte Angehörige** |
| [ ]  ja wenn ja, Anzahl und Verwandtschaftsverhältnis:            [ ]  nein |

|  |
| --- |
| Wurde bei einer anderen Stelle (z.B. Land) eine gleichartige Förderung zur24-Stunden-Betreuung beantragt oder zuerkannt?[ ]  ja ab/seit       in Höhe von mtl.      von (Behörde, zuerkennende Stelle)      [ ]  nein |

**ERKLÄRUNGEN**

1. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass
2. eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds nur unter den Bedingungen dieser Förderungsvereinbarung sowie der Förderungsrichtlinien zu § 21b BPGG gewährt wird und ich dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung für die Einhaltung dieser Bedingungen verantwortlich bin,
3. auf Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds kein Rechtsanspruch besteht;
4. Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit vereinbart haben, für die
vereinbarte Dauer keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung beziehen können.
5. Ich verpflichte mich, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn
6. ich wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht habe,
7. die Zuwendung widmungswidrig verwendet wurde oder
8. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht oder nicht mehr möglich ist
9. ich die im Punkt 3a) festgelegten Melde- und Informationsverpflichtungen nicht eingehalten habe oder
10. sich die in Punkt 4 erstatteten Erklärungen als unzutreffend erweisen.
11. Ich verpflichte mich,
	1. jederzeit die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu ermöglichen und alle Änderungen und sonstigen Umstände, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben
	könnten, unverzüglich zu melden.
	Die Meldeverpflichtung betrifft insbesondere folgende Änderungen:
* Schriftliche Bekanntgabe des Wechsels der Betreuungskraft/Betreuungskräfte (bitte Wechselformular verwenden)
* Änderung der Pflegegeldeinstufung
* Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthalte, die länger als 3 Monate andauern
* Abmeldung der Betreuungskraft/Betreuungskräfte von der sozialversicherungs-
rechtlichen Pflichtversicherung oder vom Wohnsitz der zu betreuenden Person
* Beendigung des Betreuungsverhältnisses (z.B. wegen Übersiedlung in ein Pflegewohnheim oder Haus für Pensionistinnen/Pensionisten)
	1. vollständige Aufzeichnungen über die Betreuungsverhältnisse zu führen
	(Name der Betreuungskraft, SV-Nr., erster und letzter Tag deren Tätigkeit vor Ort).
1. Ich erkläre hiermit verbindlich, dass meine Angaben wahr und vollständig sind und erkläre
weiters, dass eine Betreuung von Personen in deren Privathaushalten vorliegt, wobei die
Betreuung im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgt (siehe § 1 Abs. 1 Hausbetreuungsgesetz) sowie dass
	* + 1. bei Beschäftigung selbständig erwerbstätiger Betreuungskräfte

auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit der Betreuungsperson eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG im Mindestausmaß der für das jeweilige Versicherungsjahr geltenden Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit der Betreuungskraft mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt,

b) bei Beschäftigung unselbständig erwerbstätiger Betreuungskräfte

die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche und höchstens
128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen beträgt.

1. Sofern kein Ausbildungsnachweis oder eine fachspezifische Ermächtigung zu pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeiten der Betreuungskraft / der Betreuungskräfte vorliegt, ersuche ich um Gewährung der Förderung als Vorschuss.
Ich erkläre mich bereit, einen Hausbesuch durch eine diplomierte Fachkraft innerhalb der nächsten Monate durchführen zu lassen.
2. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderungsgewährung für ein und dieselbe Betreuungskraft innerhalb desselben Förderungszeitraumes (Kalendermonates) an mehreren Betriebsstandorten (etwa in zwei unterschiedlichen Standorten zweier unterschiedlicher Pflegebedürftiger) nicht möglich ist.
3. Ich ermächtige das Sozialministeriumservice, die für die Erledigung des Ansuchens
unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu überprüfen.
4. Ich bin damit einverstanden, dass das Sozialministeriumservice den Trägern der Sozialhilfe die unbedingt notwendigen Daten (Name, Adresse, Versicherungsnummer, Telefonnummer) zum Zweck einer möglichst ökonomischen Verwaltungsabwicklung sowie im Hinblick auf die finanzielle Abrechnung übermittelt.
5. Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall des Umzuges der pflegebedürftigen Person oder
des Zuschusswerbers bzw. der Zuschusswerberin in das Ausland Wien als vereinbarter
Gerichtsstand gilt.
6. Im Zuge der Förderungsabwicklung werden die in § 21b Abs. 7 Bundespflegegeldgesetz angeführten Datenarten verarbeitet. Die Zuschussgewährung setzt eine Pflegebedürftigkeit

voraus. Die entsprechenden Gesundheitsdaten gehören zu den besonderen Kategorien

personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der im und mit dem Ansuchen angegebenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich sind und auf der Grundlage des Unionsrechts und des nationalen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und daher die Verarbeitung insbesondere gemäß Art. 9 Abs 2 lit f) und g) DSGVO zulässig ist.

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Förderung im Wege einer Förderungsvereinbarung
gewährt wird. Das Sozialministeriumservice ist Abwicklungsstelle, im Falle einer positiven
Entscheidung ist der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Förderungsgeber. Die angeschlossenen Förderungsrichtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der
Förderungsvereinbarung.

|  |
| --- |
| Der Zuschusswerber / Die Zuschusswerberin ist:[ ]  die pflegebedürftige Person, die im eigenen Namen auftritt[ ]  die pflegebedürftige Person, die rechtmäßig vertreten wird durch:        ……………………………………………………………………………………………………….(Vertretungsverhältnis gemäß Seite 1 des Ansuchens)[ ]  die einschreitende Person (gemäß Seite 1 des Ansuchens) |

      ,

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (Ort, Datum) |  | Unterschrift des Zuschusswerbers/der Zuschusswerberin |

|  |
| --- |
| **Daten der Betreuungskraft 1:** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Familienname/Nachname:      | Vorname:      | österreichische VSNR(Geburtsdatum):      |
| Staatsangehörigkeit:      | Beginn des Betreuungsverhältnisses:       |
| Qualifikation:(Nachweise in Kopieanschließen) | Eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers / einer Heimhelferin entspricht, liegt vor:[ ]  ja [ ]  neinDie Befugnis zu pflegerischen bzw. ärztlichen Tätigkeiten wurde durch einen Arzt / eine Ärztin oder diplomiertes Pflegepersonalerteilt:[ ]  ja [ ]  nein |
| Vermittlung erfolgt durch die Agentur:       |
| **Erklärung der Betreuungskraft 1:** |
| Hiermit erkläre ich,       (Name der Betreuungskraft)       (Adresse der Betreuungskraft in Österreich)[ ]  bei der Sozialversicherung der Selbständigen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG pflichtversichert zu sein [ ]  bei einem sonstigen Sozialversicherungsträger versichert zu sein Bezeichnung des Versicherungsträgers      Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf €      .[ ]  die Betreuung im Sinne der 24-Stunden-Betreuung ausschließlich für die oben genannte pflegebedürftige Person zu übernehmen.Die Betreuungsleistungen sind Gegenstand eines Förderungsvertrages gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz. Im Zuge der Förderungsabwicklung müssen insbesondere bei Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen die in § 21b Abs. 7 Bundespflegegeldgesetz angeführten Datenarten und somit auch Daten betreffend die Personenbetreuungskraft verarbeitet werden. Ich nehme die gesetzlichen Ermächtigungen gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz zur Kenntnis und weiters zur Kenntnis, dass die Verarbeitung meiner in der Erklärung angegebenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Förderungsgebers und des Sozialministeriumservice als Abwicklungsstelle erforderlich ist.       ,

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (Ort, Datum) |  | (Unterschrift der Betreuungskraft) |

 |

|  |
| --- |
| **Daten der Betreuungskraft 2:** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Familienname/Nachname:      | Vorname:      | österreichische VSNR(Geburtsdatum):      |
| Staatsangehörigkeit:      | Beginn des Betreuungsverhältnisses:       |
| Qualifikation:(Nachweise in Kopieanschließen) | Eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers / einer Heimhelferin entspricht, liegt vor:[ ]  ja [ ]  neinDie Befugnis zu pflegerischen bzw. ärztlichen Tätigkeiten wurde durch einen Arzt / eine Ärztin oder diplomiertes Pflegepersonalerteilt:[ ]  ja [ ]  nein |
| Vermittlung erfolgt durch die Agentur:       |
| **Erklärung der Betreuungskraft 2:** |
| Hiermit erkläre ich,       (Name der Betreuungskraft)       (Adresse der Betreuungskraft in Österreich)[ ]  bei der Sozialversicherung der Selbständigen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG pflichtversichert zu sein [ ]  bei einem sonstigen Sozialversicherungsträger versichert zu sein Bezeichnung des Versicherungsträgers      Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf €      .[ ]  die Betreuung im Sinne der 24-Stunden-Betreuung ausschließlich für die oben genannte pflegebedürftige Person zu übernehmen.Die Betreuungsleistungen sind Gegenstand eines Förderungsvertrages gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz. Im Zuge der Förderungsabwicklung müssen insbesondere bei Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen die in § 21b Abs. 7 Bundespflegegeldgesetz angeführten Datenarten und somit auch Daten betreffend die Personenbetreuungskraft verarbeitet werden. Ich nehme die gesetzlichen Ermächtigungen gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz zur Kenntnis und weiters zur Kenntnis, dass die Verarbeitung meiner in der Erklärung angegebenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Förderungsgebers und des Sozialministeriumservice als Abwicklungsstelle erforderlich ist.       ,

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (Ort, Datum) |  | (Unterschrift der Betreuungskraft) |

 |

**Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen in Kopie anzuschließen bzw. nachzureichen:**

* Nachweis über das Einkommen der pflegebedürftigen Person
* Nachweise über allfällige Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person
* bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Nachweis über die
* allenfalls bestehende Sozialversicherung in diesem EU-Staat (Formular A 1 / E 101)
* Einsatzzeit der Betreuungskraft von mindestens 48 Stunden pro Woche
* zutreffendenfalls Ausbildungsnachweis oder fachspezifische Ermächtigung der Betreuungsperson(en) durch einen Arzt / eine Ärztin oder diplomiertes Pflegepersonal
* zutreffendenfalls Nachweis über die Art und Umfang des Vertretungsverhältnisses für die
pflegebedürftige Person

*Sie können zu einem rascheren Verfahrensablauf beitragen, indem Sie dem Ansuchen das zuletzt
erstellte Gutachten über den Pflegegeldanspruch anschließen.*

|  |
| --- |
| **Ansuchenstellung** |

Das Ansuchen ist in zeitlicher Nähe zur Begründung des Betreuungsverhältnisses einzubringen**.** Das Ansuchen ist in zeitlicher Nähe zum Beginn des Betreuungsverhältnisses eingebracht, wenn es spätestens in dem Monat einlangt, das auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses folgt.

Bei später einlangenden Ansuchen ist eine Förderung frühestens mit Beginn des Monates vor der Antragstellung möglich.

Bitte übermitteln Sie Ihr Ansuchen an folgende Anschrift:

 Sozialministeriumservice

Zentrale Poststelle

Babenbergerstraße 5

1010 Wien

 Für Auskünfte steht Ihnen die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle des Sozialministeriumservice gerne zur Verfügung.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Landesstelle Burgenland**Neusiedler Straße 467000 EisenstadtTel. 02682 / 64 046 | **Landesstelle Oberösterreich**Gruberstraße 634021 Linz Tel. 0732 / 76 04-0 | **Landesstelle Tirol**Herzog Friedrichstraße 36020 Innsbruck Tel. 0512 / 56 31 01 |
| **Landesstelle Kärnten**Kumpfgasse 23 – 259020 Klagenfurt am WörtherseeTel. 0463 / 58 64-0 | **Landesstelle Salzburg**Auerspergstraße 67a5020 Salzburg Tel. 0662 / 88 983-0 | **Landesstelle Vorarlberg**Rheinstraße 32/36900 BregenzTel. 05574 / 68 38 |
| **Landesstelle Niederösterreich***Standort Wien*Babenbergerstraße 51010 WienTel. 01 / 588 31 | **Landesstelle Steiermark**Babenbergerstraße 358020 Graz Tel. 0316 / 70 90 | **Landesstelle Wien**Babenbergerstraße 51010 WienTel. 01 / 588 31 |

**Telefon österreichweit 05 99 88**

**KONTOERKLÄRUNG**

|  |  |
| --- | --- |
| **24 Stunden-Betreuung** | **Pflegegeldbezieher / Pflegegeldbezieherin:** |
| **Versicherungsnummer:** |

|  |
| --- |
| **Daten des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin** |
| Name |       |
| SVNR / Geb.Datum |       |
| Anschrift |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Kreditinstitut |       |
| **BIC** \* |       |
| **IBAN** \* |       |

**\*** Die Angabe von BIC und IBAN ist für eine rasche Verarbeitung der Kontodaten unbedingt
erforderlich

Ich beantrage hiermit, die mir vom Sozialministeriumservice gewährte Förderung bis auf weiteres auf das oben angeführte Konto zu überweisen.

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass im Falle meines Ablebens alle diesem Konto nach dem Todestage gutgebrachten Geldleistungen des Sozialministeriumservice auf das Postscheckkonto des Unterstützungsfonds rücküberwiesen werden.

      ,

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (Ort, Datum) |  | Unterschrift des Kontoinhabers / der Kontoinhaberinbzw Zeichnungsberechtigten/Zeichnungsberechtigter |

Wir erklären ausdrücklich unser Einverständnis, im Falle des Ablebens des Kontoinhabers/der
Kontoinhaberin alle diesem Konto nach dem Todestage gutgebrachten Geldleistungen aus dem Unterstützungsfonds auf das Konto des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung
IBAN: AT76 6000 0000 0600 0949 rückzuüberweisen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass derartige
Beträge kein in den Nachlass fallendes Guthaben darstellen.

      ,

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (Ort, Datum) |  | Stempel und Unterschriften der Kreditunternehmung |

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Überweisung laufender Zahlungen auf das
angegebene Konto erst nach Vorlage einer von Ihrem Kreditinstitut unterfertigten
Kontoerklärung erfolgen kann.



RICHTLINIEN zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung

(§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes)

Inhalt

[EINLEITUNG 3](#_Toc484695222)

[1. Allgemeine Voraussetzungen 3](#_Toc484695223)

[2. Zuschüsse 4](#_Toc484695224)

[3. Einkommen und Vermögen 6](#_Toc484695225)

[4. Verfahren VII](#_Toc484695226)

[5. Meldepflichten 9](#_Toc484695227)

[6. Rückforderung des Zuschusses 9](#_Toc484695228)

[7. Qualitätssicherung 9](#_Toc484695229)

[8. Härteklausel 9](#_Toc484695230)

[9. Inkrafttreten 10](#_Toc484695231)

Einleitung

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuschüsse an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige zur Abgeltung der monatlich erwachsenden
Kosten, wozu insbesondere auch der Mehraufwand für die monatlich zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge zu subsumieren ist, gewährt werden.

Allgemeine Voraussetzungen

* Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 des
Hausbetreuungsgesetzes,
* Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz,
* Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice von Amts wegen zu prüfen.

**1.1. Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:**

* Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einer/einem Angehörigen,
* Abschluss eines Vertrages dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter oder
* selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.
1. Zuschüsse

**2.1. Zuschuss bei Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte**

**2.1.1.** Auf der Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die den Bestimmungen des
Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt der Zuschuss € 1.100 monatlich, zwölf Mal
jährlich. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt der Zuschuss € 550 monatlich.

**2.1.2.** Der Zuschuss kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit:

* dem Tod der pflegebedürftigen Person,
* dem Ende des Dienstverhältnisses/der Dienstverhältnisse mit der Betreuungskraft/den
Betreuungskräften,
* dem Ende des Vertragsverhältnisses der pflegebedürftigen Person oder ihres
Angehörigen mit dem gemeinnützigen Anbieter.

Der Zuschuss ist bei untermonatigem Beginn oder bei untermonatlicher Beendigung des
Betreuungsverhältnisses nach Kalendertagen zu aliquotieren.

**2.2. Zuschuss bei Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte**

**2.2.1.** Für zwei selbständig erwerbstätige Betreuungskräfte, die der Pflichtversicherung auf
Basis der für das jeweilige Beitragsjahr gesetzlich vorgesehenen Mindestbeitragsgrundlagen
unterliegen, beträgt der Zuschuss € 550 monatlich, zwölf Mal jährlich. Für nur eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von € 275 monatlich geleistet
werden. Sollte die Betreuung durchgehend durch eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft zumindest 14 Tage erfolgen, beträgt der Zuschuss für die Dauer der Pandemie € 550
monatlich. Die Einsatzzeiten müssen in allen Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

**2.2.2.** Besteht für die Betreuungskräfte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine entsprechende Sozialversicherung und wird ein Nachweis darüber erbracht, beträgt der Zuschuss unabhängig von der tatsächlichen Beitragsleistung für zwei Betreuungskräfte € 550 monatlich, bei nur einer Betreuungskraft € 275. Für die Dauer der Pandemie wird der Betrag von € 275 monatlich unter den in Punkt 2.2.1. angeführten Voraussetzungen auf € 550 monatlich erhöht. Die Einsatzzeiten müssen in allen Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

**2.2.3.** Der Zuschuss ist jeweils für einen Kalendermonat zu bemessen, kann frühestens mit
Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit

* dem Tod der pflegebedürftigen Person oder
* dem Ende des Betreuungsverhältnisses mit der Betreuungskraft/den Betreuungskräften

**2.3.Gemeinsame Bestimmungen**

**2.3.1.** Der Zuschuss kann pro Monat nur für ein konkretes Betreuungsverhältnis zu einer
pflegebedürftigen Person an eine/n Förderungswerber/in an einer Meldeadresse gewährt
werden. Eine gleichzeitige Gewährung des Zuschusses an mehrere pflegebedürftige Personen, für die ein und dieselbe Personenbetreuungskraft an verschiedenen Meldeadressen - selbständig oder unselbständig - tätig ist, ist nicht möglich. Punkt 2.3.2. dieser Richtlinien bleibt
unberührt.

**2.3.2.** Wird das Betreuungsverhältnis auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes oder der
Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim gekündigt, ist der Zuschuss für die Dauer der
gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist des/der Betreuungsverhältnisse(s), längstens aber für einen Zeitraum von 3 Monaten weiter zu gewähren.

**2.3.3.** Der Zuschuss kann bei Vorliegen der übrigen Förderungsvoraussetzungen in jenen Fällen, in denen sich der/die Förderungswerber/in im Ansuchen auf den Tatbestand des § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG beruft, zunächst als Vorschuss gewährt werden. Nach erfolgter Prüfung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzung gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG im Sinne der Qualitätssicherung ist der Vorschuss in den eigentlichen Zuschuss umzuwandeln.

**2.3.4.** Der Zuschuss wird monatlich an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige/n, sofern diese/r Dienstgeber/in ist, ausbezahlt; ist die Betreuungskraft bei einer Trägerorganisation beschäftigt, kann die Auszahlung direkt an die Trägerorganisation erfolgen.

**2.3.5.** Ein Zuschuss ist nur dann zulässig, wenn die

* Sparsamkeit,
* Zweckmäßigkeit und
* Wirtschaftlichkeit

des Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind.

**2.3.6.** Werden von anderen Gebietskörperschaften gleichartige Leistungen für denselben
Zeitraum erbracht, sind diese zu berücksichtigen. Für die dafür notwendige Datenübermittlung ist gegebenenfalls die Zustimmung der pflegebedürftigen Person einzuholen.

**2.3.7.** Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses sind nach Möglichkeit vor Beginn des
Betreuungsverhältnisses bzw. in zeitlicher Nähe zur Begründung desselben einzubringen.

**2.3.8.** Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

1. Einkommen und Vermögen

**3.1.** Ein Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von € 2.500 nicht
übersteigt. Bei schwankendem Einkommen gilt ein Zwölftel des innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Einkommens als monatliches Einkommen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n unterhaltsberechtigte/n Angehörige/n um € 400, für eine/n unterhaltsberechtigte/n
Angehörige/n mit Behinderung um € 600.

**3.2.** Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als den in den Punkten 2.1. genannten maximalen Zuschuss, so ist der Differenzbetrag als Zuschuss zu
gewähren. Beträgt die Differenz weniger als € 50, ist kein Zuschuss zu gewähren.

**3.3.** Unter Einkommen ist grundsätzlich die Summe aller Wertleistungen zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne dass ihr Vermögen geschmälert wird. Zum anrechenbaren Einkommen zählen
jedoch nicht:

* Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher
Vorschriften,
* Sonderzahlungen,
* Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
* Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
* Familienbeihilfen,
* Kinderbetreuungsgeld,
* Studienbeihilfen,
* Wohnbeihilfen,
* Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare
Leistungen sowie
* Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

**3.4.** Die Gewährung eines Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien ist unabhängig vom
Vermögen der pflegebedürftigen Person.

1. Verfahren

**4.1.** Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes sind beim Sozialministeriumservice einzubringen. Auch bei den Entscheidungsträgern im Sinne des § 22 des Bundespflegegeldgesetzes oder bei den Trägern der Sozialhilfe können Ansuchen eingebracht werden.

**4.2.** Das Ansuchen ist entweder eigenhändig, von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in oder von einem/einer Angehörigen zu unterfertigen.

**4.3. Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen anzuschließen:**

**4.3.1. Bei Beschäftigung von unselbständigen Betreuungskräften:**

* **eine Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,**
* **eine Erklärung, dass die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche und höchstens 128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen beträgt,**
* **eine Erklärung, dass eine Vereinbarung besteht, wonach die Betreuungskraft allenfalls
darüber hinaus gehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft in ihrem Wohnraum oder in der
näheren häuslichen Umgebung verbringt,**
* **bei zwei Betreuungskräften eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine
begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 18b ASVG, 77 Abs. 6 ASVG; 33 Abs. 9 GSVG oder 28 Abs. 6 BSVG in Anspruch
genommen wird,**
* **der letzte rechtskräftige Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,**
* **Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,**
* **der Meldezettel der Betreuungskraft,**
* **eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person und**
* **ab 1. Jänner 2009 die Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 21b Abs. 2 Z 5 des
Bundespflegegeldgesetzes.**

**4.3.2. Bei Beschäftigung von selbständigen Betreuungskräften:**

* eine Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,
* eine Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG im Mindestausmaß der für das jeweilige Versicherungsjahr geltenden Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit der Betreuungskraft mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt,
* bei zwei Betreuungskräften eine Erklärung, dass für den Zuschusszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 18b ASVG, 77 Abs. 6 ASVG; 33 Abs. 9 GSVG oder 28 Abs. 6 BSVG in Anspruch genommen wird,
* der letzte rechtskräftige Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,
* Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
* bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Nachweis über die
Sozialversicherung in diesem EU-Staat sowie die geleisteten Beiträge,
* der Meldezettel der Betreuungskraft,
* eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person und
* ab 1. Jänner 2009 die Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 21b Abs.  2 Z 5 des Bundespflegegeldgesetzes.

**4.4.** Mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie mit der Überprüfung der
widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses wird das Sozialministeriumservice betraut.

**4.5.** Zur Verwaltungsvereinfachung sowie zur Erleichterung der Abrechnung der mit den
Ländern vereinbarten Kostenteilung können – erforderlichenfalls mit Zustimmung der betroffenen Person – die notwendigen Daten an die Träger der Sozialhilfe übermittelt werden.

**4.6.** Zur Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses im Sinne dieser
Richtlinien wird das Sozialministeriumservice ermächtigt.

**4.7.** Auf Ersuchen des Zuschusswerbers/der Zuschusswerberin kann die Entscheidung des
Sozialministeriumservice vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden.

1. Meldepflichten

Die pflegebedürftige Person, der Zuschusswerber/die Zuschusswerberin bzw. die Betreuungskräfte sind verpflichtet, dem Sozialministeriumservice alle Umstände, die Auswirkungen auf den Zuschuss haben können, unverzüglich zu melden.

Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss kann vom Sozialministeriumservice zurückgefordert werden, wenn

* der Ansuchensteller/die Ansuchenstellerin wesentliche Umstände verschwiegen,
unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat,
* der Zuschuss widmungswidrig verwendet wurde oder
* die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

Von der Rückforderung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen
werden.

Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität in der häuslichen Betreuung kann der Zuschussgeber geeignete Maßnahmen, etwa Information und Beratung in Form eines Hausbesuches insbesondere durch Pflegefachkräfte, vorsehen.

Härteklausel

**8.1.** Ergibt sich aus der Anwendung dieser Richtlinien eine besondere Härte, kann das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen. Für die Dauer der Pandemie wird das
Sozialministeriumservice aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ermächtigt, derartige Entscheidungen im eigenen Wirkungsbereich zu treffen.

**8.2.** So kann beispielsweise in Fällen, in denen ein Betreuungsverhältnis in einem Privathaushalt - etwa auf Grund einer Aufnahme der pflegebedürftigen Person in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder auf Grund eines langen Krankenhausaufenthaltes - endgültig beendet wurde, danach für dieselbe Personenbetreuungskraft im selben Kalendermonat eine Förderungsleistung
gemäß § 21b BPGG für die Betreuung einer pflegebedürftigen Person in einem neuen Privathaushalt gewährt werden. Die Entscheidungskompetenz für derartige Sachverhalte kommt dem Sozialministeriumservice zu.

1. Inkrafttreten

**9.1.** Die Richtlinien treten mit 23.März 2020 in Kraft.

**9.2.** Diese Richtlinien haben im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz und im Sozialministeriumservice zur Einsichtnahme aufzuliegen.